

Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG

Novelle der  
**Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol**  
laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 04.12.2024:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Abschnitt-, Unterabschnitt- und Paragraphenhinweise eingefügt:

Nach § 7: „§ 7a Rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen und Beschwerden“

Nach Unterabschnitt IV.C):

„IV. D) RUHEN BEI FREIHEITSSTRAFEN UND LEISTUNGSUNWÜRDIGKEIT

§ 41a Ruhen der Leistungsansprüche bei Freiheitsstrafen

§ 41b Leistungsunwürdigkeit

IVa. KRANKENVERSICHERUNG

§ 41c Krankenversicherung für Kammerangehörige und deren Angehörige“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a**

**Rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen und Beschwerden**

(1) Für schriftliche Anbringen sowie Beschwerden gegen Beschlüsse (Bescheide) des Verwaltungsausschusses werden ausschließlich folgende technische Möglichkeiten und Adressen bestimmt:

Post, Adresse: Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, 1. Stock, 6020 Innsbruck

E-Mail, Adresse: [kammer@aehtirol.at](mailto:kammer@aehtirol.at)

(2) Anbringen bzw. Beschwerden können über das Internet rechtswirksam nur mittels E-Mail an die in Absatz 1 genannte E-Mail-Adresse der Ärztekammer für Tirol eingebracht werden.

An andere E-Mail-Adressen (z.B. die persönliche E-Mail-Adresse eines Funktionärs oder eines Mitarbeiters des Kammeramtes) übermittelte Anbringen bzw. Beschwerden sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(3) E-Mails, die für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten, Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten, für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder cloud-Diensten) verwenden, als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird der Absender nicht informiert.

(4) Anbringen bzw. Beschwerden können persönlich in der Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, 1. Stock, 6020 Innsbruck, ausschließlich während folgender Amtsstunden –

*jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage sowie ausgenommen Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember - eingereicht werden:*

*Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch: 13.00 bis 17.00 Uhr.“*

3. In § 9 Abs. 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und der Halbsatz angefügt:  
*„, das aber berechtigt ist, diese von dritten Personen besorgen zu lassen, die aber nur über ausdrückliche Anordnung und Weisung des Verwaltungsausschusses tätig werden dürfen.“*

Nach § 9 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

*„(1a) Geschäftsstücke des Wohlfahrtsfonds, insbesondere Bescheide des Verwaltungsausschusses, sind vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) oder im Wege der Amtssignatur des Wohlfahrtsfonds zu unterzeichnen. Werden Geschäftsstücke des Wohlfahrtsfonds elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Amtssignatur ein Verfahren zum Nachweis der Identität und Authentizität nach § 2 Z 1 bzw. 5 des E-Government-Gesetzes in Form eines Rollen- und Berechtigungskonzepts treten.  
 (1b) Ausfertigungen des Verwaltungsausschusses, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das jeweilige Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt (§ 230 Abs.7 ÄrzteG).“*

4. In § 14 Abs. 6 Satz 4 sowie in § 14 Abs. 8a Satz 2 wird jeweils nach der Wortfolge „der Ergänzungsrente“ die Wortfolge „bzw. der Beitragsabhängigen Zusatzrente (BZR)“ eingefügt.

§ 14 Abs. 6 Satz 5 wird geändert, dass dieser lautet:

*„Der Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung und Kinderunterstützung besteht während dieser Zeiträume in der Grundrente und bei Beitragsleistung bis zum Antritt der Mutter- bzw. Väterkarenz auch in der Ergänzungsrente bzw. unter den entsprechenden Voraussetzungen auch in der Beitragsabhängigen Zusatzrente (BZR) fort.“*

5. In § 25a Abs. 1 Satz 1 und in § 26a Abs. 1 Satz 1 laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 10.04.2024 wird die Wortfolge „Für Leistungsmonate ab dem 01.01.2025“ jeweils durch die Wortfolge „Für Leistungsmonate ab dem 01.04.2025“ ersetzt.

6. In § 29 Abs. 2 wird die „lit. b“ in „lit. c“ umbenannt und folgende lit. b eingefügt:

*„b) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und teilnimmt am  
 ba) Freiwilligen Sozialjahr (Abschnitt 2 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012),  
 bb) Freiwilligen Umweltschutzjahr (Abschnitt 3 des FreiwG, BGBl. I Nr. 17/2012),  
 bc) Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst (Abschnitt 4 des FreiwG, BGBl. I Nr. 17/2012),  
 bd) Europäischen Solidaritätskorps (Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021),“*

7. Nach Unterabschnitt „IV.C)“ wird folgender Unterabschnitt „IV.D)“ eingefügt:

**„D) LEISTUNGSUNWÜRDIGKEIT UND RUHEN BEI FREIHEITSSTRAFEN**

**§ 41a**

**Ruhen der Leistungsansprüche bei Freiheitsstrafen**

- (1) Die Versorgungs- und Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsfonds (gem. Pkt. IV.) ruhen unter Entfall des Leistungsanspruchs für den Zeitraum, solange der Anspruchsberechtigte selbst im In- oder Ausland eine Freiheitsstrafe verbüßt oder im Fall des § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in den Fällen der §§ 22 und 23 StGB in einer der dort genannten Anstalten untergebracht ist. Etwaige eigene Leistungsansprüche von nicht inhaftierten bzw. angehaltenen Angehörigen des nicht Anspruchsberechtigten nach Satz 1 wie Kinderunterstützungen oder (Halb-)Waisenversorgungen gebühren dessen unbeachtlich.
- (2) Das Ruhen von Leistungsansprüchen gemäß Absatz 1 Satz 1 tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes oder die Untersuchungshaft durch Hausarrest nach § 173a der Strafprozessordnung 1975 vollzogen wird.

**§ 41b**

**Leistungsunwürdigkeit**

- (1) Für Versorgungs- und Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsfonds (gem. Pkt. IV.) besteht Leistungsunwürdigkeit unter endgültigem Wegfall des Leistungsanspruchs zulasten des Anspruchsberechtigten, wenn dieser den Leistungsfall vorsätzlich, also schuldhaft bei Vorhandensein von Diskretions- und Dispositionsfähigkeit, herbeigeführt hat. Etwaige eigene Leistungsansprüche von Angehörigen des nicht Anspruchsberechtigten nach Satz 1 wie Kinderunterstützungen oder (Halb-)Waisenversorgungen gebühren dessen unbeachtlich.
- (2) Tritt bei der Hinterbliebenenunterstützung ein endgültiger Wegfall des Leistungsanspruchs nach Absatz 1 Satz 1 ein, kommt anstelle des leistungsunwürdigen mit Verfügung bestimmten Leistungsempfängers bzw. anstelle des leistungsunwürdigen Anspruchsberechtigten nach § 33c Abs. 1 Z. 1, 2 oder 3 der Leistungsanspruch der bzw. den jeweils folgenden nicht ausgeschlossene/n Personen zu. Hinsichtlich der Bestattungsbeihilfe kommt § 33c Abs. 3 zur Anwendung.“

8. Nach Abschnitt „IV. Leistungsrecht“ wird folgender Abschnitt „IVa.“ eingefügt:

**„IVa. KRANKENVERSICHERUNG**

**§ 41c Krankenversicherung für Kammerangehörige und deren Angehörige**

- (1) Die Versorgungs- und Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsfonds (gem. Pkt. IV.) stellen keine Krankenversicherung der Wohlfahrtsfondsteilnehmer und ihrer Angehörigen im Sinne einer Abdeckung von intra- oder extramuralen Aufenthalts- und Behandlungskosten, Arznei- und Heilmitteln, Heilbehelfen sowie Transportkosten und dergleichen im Inland oder Ausland dar. Dies gilt für (Zahn-)Ärzte mit unselbständiger wie mit selbständiger Erwerbstätigkeit, für außerordentliche Kammerangehörige mit freiwilliger Teilnahme sowie Kammerangehörige und deren Angehörige mit Bezug von Versorgungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds.

*(2) Kammerangehörige, die den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf selbständig ausüben, haben während der Dauer ihrer selbständigen Tätigkeit über eigene Veranlassung eine Krankenversicherung für diese Tätigkeit aufrecht zu erhalten (Versicherungspflicht), sofern nicht aufgrund anderer Tätigkeiten bereits eine entsprechende Pflichtkrankenversicherung besteht. Dies gilt auch für außerordentliche Kammerangehörige mit freiwilliger Teilnahme sowie Kammerangehörige und deren Angehörige mit Bezug von Versorgungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds.*

*(3) Die Krankenversicherung hat über eine der folgenden Möglichkeiten zu erfolgen*

*1. im Rahmen des bestehenden Krankengruppenversicherungsvertrages der Ärztekammer für Tirol mit der Merkur Versicherung AG („Merkur Basiskrankenversicherung, Tiroler Ärztekammer Tarif, TAEK-Tarif“) als Versicherungsnehmer oder*

*2. durch Selbstversicherung im Rahmen des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG/FSVG) bei der SVS oder*

*3. durch Weiter- bzw. Selbstversicherung im Rahmen des ASVG (ÖGK) oder*

*4. durch Weiter- bzw. Selbstversicherung im Rahmen des BKUVG (BVAEB).*

*(4) Eine Krankenversicherung gemäß Abs. 2 ist bei Einstellen der ärztlichen Tätigkeit in Folge Pensionsantritt weiter aufrecht zu erhalten, sofern nicht im Rahmen der gesetzlichen Pension eine Pflichtkrankenversicherung besteht bzw. ein Übertritt in die Krankenversicherung für SVS-Pensionsbezieher erfolgt.*

*(5) Für den Fall der Nichteinhaltung der selbständigen Versicherungspflicht durch Kammerangehörige für sich und ihre Angehörigen und ebenso bei unselbständiger Erwerbstätigkeit im Fall der Nichtversicherung in der Krankenversicherung wegen Geringfügigkeit sind Notstandsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol ausdrücklich ausgeschlossen.*

9. Im Anhang A) zur Satzung Wohlfahrtsfonds wird in der Überschrift nach „§ 116 ÄrzteG“ eingefügt *„idF Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 04.12.2024“*.

Weiters wird im Anhang A) in § 4 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Vorsitzenden“ der Klammerausdruck *„(Stellvertreter)“* eingefügt und in Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt: *„Wird das Beschlussprotokoll elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität und Authentizität nach § 2 Z 1 bzw. 5 des E-Government-Gesetzes treten.“*

10. In Anhang C) der Satzung (Geschäftsplan für die „Beitragsabhängige Zusatzrente“) erfolgt eine Fehlerberichtigung der Formatierung dahingehend, dass Punkt 3. (bisher ohne normativen Inhalt) die „Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafel) S. 11“ normiert, was bisher den Inhalt des Punktes 4. darstellte, Punkt 4. nun den „Rechnungszins, S. 12“ normiert und derart auch jede weitere folgende Punktbezeichnung sich um die Zahl 1 verringert, dies bis hin zu Punkt 22. der nunmehr mangels normativen Inhalts entfällt. Die Anhänge 1 bis 4 bleiben unverändert.

11. § 50 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt: *„(9) Für Zuerkennungen der Altersversorgung beginnend mit dem Zuerkennungsstichtag 01.01.2025 sind § 21 Abs. 1 und 2 in der Fassung laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 10.04.2024 (dort: Pkt. 15.), sohin ohne Anspruchsschädlichkeit*

*jedweder während des Altersversorgungsbezuges fortgeführten ärztlichen Tätigkeit, anzuwenden.“*

12. § 51 Abs. 19 wird folgender Abs. 20 angefügt:

*„(20) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 04.12.2024 beschlossene Satzungsänderung tritt in den Punkten 6. und 7. rückwirkend mit 01.01.2024, in den Punkten 4. und 5. mit 01.01.2025 und in allen anderen Punkten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage in Kraft.“*

\*\*\*

## Novelle Satzung WFF – Tischvorlage

Die Novelle wird um folgenden Punkt 10a ergänzt:

10a. In Anhang D) der Satzung wird „Pkt. 2. Berechnung des individuellen Pensionssicherungsbeitrages gemäß § 26a in der Individualrente“ dahingehend geändert, dass in dem mit der Wortfolge „Basis für die Berechnung des Vergleichswertes zur Berechnung des individuellen Pensionssicherungsbeitrages für Angehörige ...“ beginnenden Satz der Klammerausdruck samt Wortfolge „(PSB<sup>ER</sup><sub>Angehöriger</sub>) in der **Ergänzungsrente**“ auf den Klammerausdruck samt Wortfolge „(PSB<sup>IR</sup><sub>Angehöriger</sub>) in der **Individualrente**“ geändert und die am Ende des Pkt. 2. angeführte Formel eingangs abgeändert wird von „(PSB<sup>ER</sup><sub>Angehöriger</sub>) =“ auf „(PSB<sup>IR</sup><sub>Angehöriger</sub>) =“.

*Erläuterung: Es handelt sich um eine auch aus dem Textzusammenhang erkennbare Schreibfehlerberechtigung. Pkt. 2 normiert die Berechnung des individuellen „IR-Pensionssicherungsbeitrages“ sodass der Verweis auf die Ergänzungsrente fehlerhaft ist.*

*roter Text = bisherige Fassung*

*gelb hinterlegter Text = korrigierte Fassung*